

Ist jeder Amtstierarzt, der eine Transportbescheinigung in ein „asiatisches oder vorderasiatisches Land“ ausstellt, ein potentieller Gehilfe zur Tierquälerei?¹

I. Die Fragestellung:

Liegt ein strafbares Verhalten vor, wenn ein Amtstierarzt² eine Transportbescheinigung für einen Schlachttiertransport in ein Drittland ausstellt, wenn er weiß oder wissen kann, dass in diesem Land auch tierschutzwidrige Handlung im Zusammenhang mit den dortigen Schlachtungen vorkommen?

Um eines vorwegzunehmen, der Tierschutz ist ein wichtiges Rechtsgut, das - soweit es in der Macht des deutschen Gesetzgebers und der hiesigen Exekutive steht-, geschützt, beachtet, durchgesetzt und ggf. strafrechtlich sanktioniert werden muss.

Stellt der zuständige Amtstierarzt am Abgangsort dem Tiertransport eine Transportbescheinigung aus, so gehört dies zu den Amtsaufgaben des tätigen Beamten.

Kann hierin eine strafbewehrte Beteiligung an einer fremden Straftat liegen?

1. Die Beihilfe gemäß § 27 StGB im Kurzüberblick:

Bestraft wird nach deutschem Recht nicht nur der Täter einer tatbestandsmäßigen rechtswidrigen schuldhaft begangenen Tat (Haupttäter).

Bestraft wird auch der Gehilfe.

Gehilfe ist, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet hat. [...]. (Vergleiche § 27 Abs. 1 StGB).

1.1. Tatbeitrag des Gehilfen fördert die Haupttat

Hilfeleistung liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht, erleichtert oder fördert.³

Die Unterstützungshandlung braucht nicht zur Tatausführung selbst geleistet zu werden.⁴

¹ Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf einen Artikel *Zur Plausibilität Prüfung nach Art. 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten* in der Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle Jhrg. 25-4/2018 Seiten 209 ff- Dr. jur. Christoph Maisack und Dr. med. vet. Alexander Rabitsch.

In der Zusammenfassung dieses Artikels wird ausgeführt, dass aus zahlreichen Berichten, vor allem Fernsehberichten, bekannt sei, dass in vielen südlichen Ländern, insbesondere der Türkei, im Nahen Osten, im Maghreb und den asiatischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion üblicherweise tierschutzwidrig geschlachtet würde. Es sei üblich, betäubungslos zu schlachten (Schächten), die Tiere litten vor ihrem Tod erhebliche und länger anhaltende Schmerzen, die ihnen durch verschiedene Behandlungen zugefügt würden. Mit der Folge, dass jeder Amtstierarzt, der diese Transporte freigibt, Gehilfe der tierschutzwidrigen Handlungen im Ausland sei, d.h., dass hierin stets strafrechtlich relevante Beihilfehandlungen im Sinne einer Gehilfenschaft gemäß § 27 StGB zu sehen sind.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personen und Berufsbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

³ BGH 2,130; NJW 01,2410; NStZ 04,500; 08,264. BGH, Urteil vom 1. August 2000 - 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 109.

⁴ BGH NJW 01,2410; NStZ 04,500

Sie kann also zeitlich der Haupttat vorausgehen.⁵

1.2.Doppelter Gehilfenvorsatz

Gehilfe einer Straftat kann nur sein, wer den doppelten Gehilfenvorsatz hat.

Der Vorsatz des Gehilfen muss sowohl die Unterstützungshandlung umfassen als auch sich auf die Vollendung einer bestimmten - nicht notwendig schon in allen Einzelheiten konkretisierten- Haupttat richten. Der Gehilfe muss also den Willen und das Bewusstsein haben, die vorsätzliche und rechtswidrige Tat eines anderen zu fördern.⁶

Der Gehilfenvorsatz kann auch bedingt sein.⁷ Bedingter Vorsatz bedeutet den tatbestandsmäßigen Erfolg billigend in Kauf zu nehmen.

Der Gehilfe leistet etwa einen Tatbeitrag und weiß oder nimmt in Kauf, dass dieser Tatbeitrag vom Täter verwendet wird um eine Straftat zu begehen.

1.2.1.Besonderheit: Tatbeitrag im Inland -Haupttat im Ausland möglicherweise nicht unter Strafe gestellt

Dass die Haupttat im Ausland begangen wird und dort möglicherweise nicht unter Strafe gestellt ist, entlastet den im Inland handelnden Gehilfen nicht.

Der Gehilfe, der in Deutschland Hilfe leistet, kann bestraft werden, selbst wenn die Handlung im Ausland begangen und dort nicht mit Strafe bedroht ist.

Dies ergibt sich o.w. aus § 9 Abs.2 S.2 StGB.⁸

1.2.2.Die Transportbescheinigung als neutrale – (berufsbedingte Handlung) Tatunterstützung

Die Freigabe eines Viehtransports kann objektiv den Tatbestand einer Beihilfehandlung zur Tierquälerei darstellen, denn ohne Transportbescheinigung würden die Tiere nicht in das Drittland zur Schlachtung gelangen. Der Amtstierarzt vor Ort prüft das Vorliegen der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen und hierbei insbesondere die Transportfähigkeit der Tiere, die Ordnungsgemäßheit des Transportfahrzeugs und gibt hiernach den Tiertransport frei.

Dies gehört zu seinem Aufgabengebiet, insoweit stellt sich die Handlung, die er vollzieht, als neutrale Alltagshandlung dar.

Diese Handlung wird, weil sie zum Aufgabengebiet des Amtsträgers gehört, als sogenannte neutrale Handlung betrachtet und die Strafbarkeit unter diesem besonderen Blickwinkel überprüft.

In der strafrechtlichen Fachwelt wird diskutiert, inwieweit neutrale Handlungen des Gehilfen Hilfeleistung für die Haupttat sein können bzw. wie eine sinnvolle Begrenzung der Strafbarkeit aussehen könne, sodass niemand befürchten muss, durch bloße Mutmaßungen über die Möglichkeit einer strafbaren Verwendung von alltäglichen sozialen nicht unerwünschten Handlungen zu einem Gehilfen einer Straftat gemacht zu werden.

Erschöpft sich der Gehilfenbeitrag in einer solchen neutralen oder in einer berufsspezifischen Handlung, bedarf es eines Korrektivs.

⁵ BGH 14,123;16,12;28, 348; NJW 85,1035.

⁶ BGH NSTz 85,218, 07,290. BGH, Beschluss vom 7. Februar 2017 - 3 StR 430/16, NSTz 2017, 274

⁷ BGH 2,280; NSTz 11,399.

⁸ § 9 Abs. 2 S. 2 StGB lautet: Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

Hiernach liegt keine strafbare Beihilfe vor, wenn das vom Gehilfen geförderte Tun des Haupttäters nicht allein auf die Begehung einer strafbaren Handlung abzielt und der Beitrag des Gehilfen auch ohne das strafbare Handeln des Täters für diesen sinnvoll bleibt, der Gehilfe mithin zwar den Täter nicht aber unmittelbar dessen strafbares Tun durch seinen Beitrag unterstützt.⁹

Zielt die Handlung des Haupttäters auf die Begehung einer strafbaren Handlung ab, verliert diese Handlung ihren Alltagscharakter und der Hilfeleistende macht sich strafbar, wenn er dies positiv weiß.¹⁰

Bezogen auf die vorliegende Fragestellung bedeutet dies, dass ein Tiertransport aus Deutschland z.B. in die Türkei, für die dort handelnden Schlachthofbetreiber Sinn macht, denn die angelieferten Tiere sollen bestimmungsgemäß geschlachtet und verarbeitet werden.

Das Handeln der dortigen Schlachthofbetreiber ist nicht ausschließlich auf die Begehung einer Straftat gerichtet, sodass die Heranziehung des o.g. Korrektiv erforderlich erscheint.

Auf der subjektiven Tatbestandsseite besteht insoweit die Notwendigkeit einer Begrenzung der Strafbarkeit der Beihilfe, wenn der Hilfeleistende dagegen nicht weiß, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, sondern es lediglich für möglich hält, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird.

Ein bloßes „für möglich halten“ der Tatbegehung genügt nach der Rechtsprechung des BGH für eine Strafbarkeit des Gehilfen hier gerade nicht.^{11 12}

Hier ist dem eingangs in Bezug genommenen Aufsatz also entgegenzutreten.¹³

Soweit der in Bezug genommene Artikel auf die Tierschutzwidrigkeit aus der Üblichkeit des Schächtens am Bestimmungsort auf die Tierschutzwidrigkeit abstellt, ist auf § 4 Abs. 2 TierSchG hinzuweisen. Hiernach ist das Schächten unter bestimmten Umständen erlaubt. Nämlich dann, wenn es unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, und es dem Konsumenten aus religiösen Gründen verwehrt ist, anders geschlachtetes Fleisch zu konsumieren.

An dieser Stelle wird davon ausgegangen, dass in den Bestimmungsländern der hier gedachten Tiertransporte das Schächten unter diesen Voraussetzungen ebenfalls zulässig wäre. Damit fehlt es in diesem Falle an einer beteiligungsfähigen Haupttat. Ohne beteiligungsfähige Haupttat keine strafbare Beteiligungshandlung.

Sofern der Artikel von Misshandlungen im Zusammenhang mit der Anlieferung des Tieres in den Schlachteinrichtungen anspricht, ist davon auszugehen, dass diese Exzesse nicht im Bewusstsein und nicht vom Vorsatz und Wissen des in Deutschland handelnden Amtstierarztes erfasst und gedeckt sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es derartige Übergriffe gibt. Aber sie mit der notwendigen Gewissheit zu betrachten, um den Gehilfenvorsatz nach den oben genannten Kriterien als erfüllt anzusehen, muss bezweifelt werden.

Bei verständiger Würdigung dieser Rechtsprechung macht sich der handelnde Amtstierarzt bei der hier vorliegenden Sachverhaltsdarstellung (abstrakte Kenntnis darüber, dass in verschiedenen Ländern tierschutzwidrige Schlachtungen vorgenommen werden) nicht strafbar, weil es am doppelten Gehilfenvorsatz fehlt!

Der handelnde Amtstierarzt übt eine berufstypische Handlung aus. Gibt also einen Tiertransport z.B. in die Türkei frei, und weiß damit noch nicht, dass diese Tiere qualvoll enden werden.

⁹ BGH 5 StR 468/12 vom 22.1.2014 Juris RZ 28

¹⁰ BGH 5 StR 468/12 vom 22.1.2014 Juris RZ 26

¹¹ BGH 5 StR 468/12 vom 22.1.2014 Juris RZ 26; BGH, Beschlüsse vom 26. Januar 2017 - 1 StR 636/16 Rn. 7, NStZ 2017, 461; vom 21. Dezember 2016 - 1 StR 112/16 Rn. 30 mwN, NStZ 2017, 337 und vom 20. September 1999 - 5 StR 729/98, BGHR StGB § 27 Abs. 1 Hilfeleisten 20; Urteile vom 22. Januar 2014 - 5 StR 468/12, wistra 2014, 176 und vom 1. August 2000 - 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 112 ff.

¹² vgl. BGH, Urteil vom 8. März 2001 - 4 StR 453/00, BGHR StGB § 27 Abs. 1 Hilfeleisten 22).

¹³ Obwohl wir dasselbe wollen- optimierten Tierschutz!

1.3. Ergebnis

Nach hiesiger Auffassung kommt es also nicht zu einer Strafbarkeit in Gestalt einer Beihilfehandlung durch den Amtstierarzt.

2. Die Remonstration

2.1. Bestehen Bedenken gegen die Durchführung der Amtshandlung durch den Amtstierarzt

Vermag der vorliegende Aufsatz den handelnden Amtsträger vor Ort nicht überzeugt haben oder ist er in seinem Handeln durch den in Bezug genommenen Artikel von Maisack und Rabitsch verunsichert, hat er also rechtliche Bedenken gegen die Durchführung dieses Tiertransportes, so steht ihm das Recht und die Pflicht zur Remonstration zur Seite.

2.2. Recht und Pflicht zur Remonstration

Rechtliche Bedenken gegen die Pflicht, Tiertransportbescheinigung auszufertigen, muss der Amtstierarzt bei seinem Vorgesetzten geltend machen.¹⁴

Das Instrument der Remonstration ist sowohl Recht als auch Pflicht des Beamten.

Es gehört zu den Amtspflichten des Beamten, seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen, hierzu gehört es auch, auf rechtliche Bedenken gegen die Anordnungen hinzuweisen auch um die eigene persönliche Haftung zu begrenzen oder gar auszuschließen.

Rechtliche Bedenken gegen die Anweisung einen Tiertransport freizugeben, hat der Amtstierarzt nach den beamtenrechtlichen Regeln bei seinem Vorgesetzten zu monieren. Hält dieser die Weisung aufrecht, hat der betroffene Beamte die nächsthöheren Vorgesetzten einzuschalten. Wird die Weisung ebenfalls aufrechterhalten, muss der handelnde Amtsträger der Weisung nachkommen, es sei denn, das verlangte Verhalten wäre eine Straftat/Ordnungswidrigkeit oder verstieße gegen die Würde des Menschen.

Dann dürfte sich der angewiesene Amtstierarzt der Weisung widersetzen und die Ausführung verweigern.

In einem sich hieran anschließenden möglicherweise einzuleitenden Disziplinarverfahren wegen der Weisungswidrigkeit wird zu klären sein, inwieweit er berechtigt war, der Weisung (Ausstellung der Transportbescheinigung) nicht nachzukommen.

2.3. Der Amtstierarzt der richtige Verantwortliche?

Gerade letzteres zeigt, dass die Verantwortung für den Tierschutz in Drittländern nicht auf den Schultern des vor Ort handelnden Amtstierarztes liegen können kann.

Es müssen andere Wege gefunden werden, die eine optimale Wirkung des nach Deutschland nach deutschem Recht gewollten Tierschutz garantieren.

Zu denken wäre z.B.

-an eine Bewusstseinsänderung beim Verbraucher (wenn die Schlachtbedingungen Einfluss auf den Kaufpreis des Fleisches haben- wovon auszugehen ist),

¹⁴ Vgl. § 63 Abs.2,3 BBG und die landesrechtlichen Entsprechungen § 36 Abs.2,3 BeamStG.

-an einen verantwortungsvolleren Umgang der Tierzüchter mit dem Verkaufs Artikel Tier. Tierhalter müssen und sollten überlegen, wohin sie ihre Tiere verkaufen und wie dort mit ihnen umgegangen wird.

-Gegebenenfalls sollten vertragliche Garantien ausgehandelt werden, die einen Mindesttierschutz vor Ort gewährleisten.

-Schließlich könnten internationale Verträge mit diesen Drittländern, einen Mindeststandard an tierschutzrechtlichen Regelungen bei den Schlachtungen vor Ort festschreiben.

Denn die Verantwortlichkeit auf den handelnden Amtstierarzt vor Ort zuschieben, ist in der Sache falsch, die Lösung muss auf einer anderen Ebene gesucht werden!

II. Fazit:

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Tierschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen.

Ihm kommt ein hoher Stellenwert zu.

Staatliche Stellen wie Veterinärämter garantieren im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Möglichkeiten die Durchsetzung des Tierschutzes und der Tiergesundheit.

In einer idealen Welt gibt es weder sinnlose Gewalt gegen Mensch noch Tier.

Wollen wir an dem Fleischkonsum festhalten, sollten wir bemüht sein, die Bedingungen auf Schlachthöfen so zu gestalten, dass den Tieren sinnloser Schmerz vor der Tötung erspart bleibt.

Dieser Verantwortung können wir uns nicht entziehen!

Andreas Krause, Berlin